

An alle DGRI-Mitglieder und Interessierte

kontakt@dgri.de
www.dgri.de

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Fiolka, Ass. iur.
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

18. Januar 2024

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

Einladung zur Lunchtime

Liebe DGRI-Mitglieder,
liebe Interessierte,

wir laden Sie herzlich ein zu unserer ersten gemeinsamen Lunchtime der DGRI-Fachausschüsse Telekommunikation & IT-Sicherheit sowie Datenschutz & Datenökonomie mit **RA Dr. Christoph Werkmeister** und **RA Dr. Martin Mekat** zu dem Thema:

DSGVO-Schadensersatz für immaterielle Schäden nach der jüngsten EuGH-Rechtsprechung

Die Veranstaltung findet online statt via Microsoft Teams am

Dienstag, den 30. Januar 2024 von 12:00 bis 12:45 Uhr.

In der Mittagspause bieten wir Ihnen mit diesem Format die Möglichkeit, sich zu aktuellen rechtlichen Themen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Den Zugangs-Link zur Teilnahme erhalten Sie nach Anmeldung. Bitte melden Sie sich möglichst **bis zum 29.01.2024** per E-Mail an **kontakt@dgri.de** an.

Herzlich willkommen sind DGRI-Mitglieder sowie an unseren Themen Interessierte. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Zum Thema:

Die Geltendmachung von immateriellen Schäden hat mit der Einbeziehung eines Schadensersatzanspruchs auch für immaterielle Schäden in Art. 82 Abs. 1 DSGVO erheblich an praktischer Relevanz gewonnen. Das gilt gerade für Fälle, in denen betroffene Personen insbesondere Ersatz für immaterielle Schäden verlangen, wenn es zuvor aufgrund eines Hacks zu einem großen Datenverlust kam. Erste Gerichte waren großzügig in der Schadensbemessung und sprachen leicht einige hundert Euro zu. Mittlerweile sind einige Oberlandesgerichte restriktiver vorgegangen und forderten die Darlegung eines konkreten Schadens. Das Ende von Massenverfahren schien sich abzuzeichnen, da die Darlegung eines individuellen immateriellen Schadens um vieles aufwändiger und für Massenverfahren weit weniger geeignet ist. Nun hat sich jüngst der EuGH zum immateriellen Schaden geäußert. In unserer Lunchtime wollen wir mit unserem Referenten diskutieren, ob die EuGH-Rechtsprechung Hürden für immateriellen Schäden erhöht oder eher gesenkt hat.

Zu unseren Referenten:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Werkmeister ist Partner der internationalen Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer in Düsseldorf. Er verfügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, Datenrecht und Telekommunikation auch in streitigen Verfahren vor Regulierungsbehörden und Gerichten sowie bei internen Untersuchungen. Er hat einige der weltweit größten Daten- und Cyber-Vorfälle für seine Mandanten betreut, ebenso wie einige der wichtigsten DSGVO-(Bußgeld-)Verfahren und datenbezogene (Massen-)Klageverfahren. Mit seiner Aufnahme in die "40 under 40" von Global Data Review zählt Christoph Werkmeister zu den besten Anwälten der kommenden Generation von Datenrechtlern.

Rechtsanwalt Dr. Martin Mekat ist ebenfalls Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer und an den Standorten in Frankfurt und München tätig. Er ist spezialisiert auf den Bereich Tech & Data Litigation und verfügt über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet von Massenverfahren und Sammelklagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Verteidigung gegen Datenschutzklagen – vorwiegend in Deutschland aber auch europaweit. Er ist als Parteivertreter mit seinem Team maßgeblich an den wesentlichen deutschen Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre zu Art. 82 DSGVO beteiligt.